

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LZ230023-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichterin lic. iur. N. Jeker  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

## **Beschluss vom 30. Oktober 2023**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge C. \_\_\_\_\_

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y. \_\_\_\_\_

sowie

**C.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **Unterhalt und weitere Kinderbelange**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am  
Bezirksgericht Hinwil vom 1. Februar 2023 (FK220023-E)**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Eingabe vom 14. Juli 2022 (Urk. 2) erhob die Klägerin und Berufungsbe-  
klagte (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz eine Klage betreffend Unterhalt gegen  
den Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter). Der weitere Verlauf des  
erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen  
werden (Urk. 47 S. 2 ff.). Am 1. Februar 2023 erliess die Vorinstanz nebst einer  
Verfügung ein Urteil, mit welchem sie die Klägerin u.a. unter der alleinigen Obhut  
der Verfahrensbeteiligten beliess, das Besuchsrecht zwischen der Klägerin und  
dem Beklagten regelte und den Beklagten zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen  
für die Klägerin verpflichtete (Urk. 47 S. 41 ff.).

1.2. Dagegen erhob der Beklagte mit Eingabe vom 29. Juni 2023 rechtzeitig (vgl.  
Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 45 S. 3) Berufung. Zugleich ersuchte er um Gewäh-  
rung der unentgeltlichen Rechtspflege (einschliesslich unentgeltlicher Rechtsver-  
beiständung) für das Berufungsverfahren (Urk. 46 S. 3).

2.1. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–45). Mit Beschluss  
vom 26. Juli 2023 wies die hiesige Kammer sein Begehren um Gewährung der  
unentgeltlichen Rechtspflege zufolge Verletzung der Mitwirkungspflicht ab und  
setzte dem Beklagten Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von  
Fr. 5'000.– an (Urk. 52). Die Frist wurde dem Beklagten letztmals bis zum  
21. September 2023 erstreckt (Urk. 53; Urk. 54). Mit Eingabe vom 21. September  
2023 ersuchte der Beklagte erneut um Gewährung der unentgeltlichen Rechts-  
pflege (inkl. unentgeltliche Rechtsverbeiständung) für das Berufungsverfahren  
(Urk. 55). Das Gesuch wurde mit Beschluss vom 25. September 2023 abgewie-  
sen und dem Beklagten wurde im Sinne von Art. 101 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO eine  
nicht erstreckbare Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung des Gerichtskostenvor-  
schusses angesetzt, unter der Androhung des Nichteintretens auf die Berufung  
(Urk. 58).

2.2. Der Beschluss vom 25. September 2023 wurde dem Beklagten am 27. Sep-  
tember 2023 zugestellt (Sendungsverfolgung angeheftet an Urk. 58). Er hat den  
Vorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet. Damit ist androhungsgemäss

auf die Berufung nicht einzutreten, da die Leistung des Gerichtskostenvorschusses Prozessvoraussetzung ist (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO).

3.1. In Anwendung von § 5, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 1'500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens, der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage der Doppel von Urk. 46, Urk. 48 und Urk. 49/2–14, sowie an die Vorinstanz, mit dem Hinweis, dass ihr die Mitteilungen an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde D.\_\_\_\_\_ ZH, der KESB Bezirk Hinwil und das Migrationsamt des Kantons Zürich gemäss Dispositivziffer 10 ihres Urteils obliegt, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. Oktober 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:  
ya